



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
als Aufsichtsbehörde im Kindes-
und Erwachsenenschutz

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 84 31
www.kesb-aufsicht.zh.ch

Aufsichtsrechtliche Würdigung der Handlungsweise der KESB Winterthur- Andelfingen im Fall Flaach

26. Januar 2016





INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	3
I. Anlass für das Tätigwerden der Aufsichtsbehörde	5
A. Massgebender Sachverhalt	5
B. Vorgehen der Aufsichtsbehörde über die KESB	5
II. Würdigung der Arbeit der KESB W-A aus aufsichtsrechtlicher Sicht	6
A. Fehlen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Vorgehen der KESB W-A und der Extremtat	6
B. Massgebende Rahmenbedingungen und zentrale Aspekte für die Beurteilung	7
C. Verfahrensrechtliche Bemerkungen	8
1. <i>Keine Bestellung einer Kindesvertretung (Art. 314a^{bis} ZGB)</i>	8
2. <i>Zeitspanne zwischen dem Entscheid vom 31. Oktober 2014 und jenem vom 19. Dezember 2014</i>	9
3. <i>Gestaltung und Transparenz der Verfahrensführung</i>	9
4. <i>Gewährung des rechtlichen Gehörs und Umfang der Begründung des Entscheids vom 19. Dezember 2014</i>	11
D. Inhaltliche Bemerkungen	12
1. <i>Vertretbarkeit des Entscheids vom 19. Dezember 2014 bezüglich einstweiligem Festhalten an der Unterbringung der Kinder im Heim X</i>	12
2. <i>Vertretbarkeit des Entscheids vom 19. Dezember 2014 bezüglich Besuchsrecht</i>	13
III. Aufsichtsrechtliche Massnahmen zur Entwicklung von Qualitätsstandards	14
A. Vorbemerkungen	14
B. Aufsichtsrechtliche Weisung betreffend Prüfung von Kindesvertretungen	14
C. Aufsichtsrechtliche Weisung betreffend Ablösung superprovisorischer vorsorglicher Massnahmen	14
D. Arbeitshilfe zur korrekten Gewährung des rechtlichen Gehörs	15
E. Begleitung des Prozesses zur Vereinheitlichung und Standardisierung des Abklärungsverfahrens	15
F. Bereitstellen von Schulungsangeboten	16
IV. Schlussbetrachtung	17



Zusammenfassung

Würdigung der Handlungsweise der KESB Winterthur-Andelfingen im Fall Flaach

Zusammenfassend sind bezüglich der Handlungsweise der KESB Winterthur-Andelfingen (nachfolgend „KESB W-A“) folgende Punkte festzuhalten:

Es gab zu keinem Zeitpunkt Hinweise darauf, dass die Mutter ihre beiden Kinder gefährden könnte.

Die Handlungsweise der KESB W-A steht in keinem ursächlichen Zusammenhang zur Extremtat vom 1. Januar 2015.

Die superprovisorisch ergangene vorsorgliche Massnahme vom 31. Oktober 2014, mit der den Eltern ohne deren Anhörung das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wurde, unter gleichzeitiger Unterbringung der Kinder im Heim X in Y (nachfolgend „Heim X“), war im Hinblick auf die Verhaftung der Eltern vom 4. November 2014 geboten. Das Vorgehen der KESB W-A in diesem Verfahrensstadium kann als vorbildlich bezeichnet werden.

Der Entscheid vom 19. Dezember 2014 war mit Bezug auf das einstweilige Festhalten an der Unterbringung der Kinder im Heim X vertretbar. Das Gleiche gilt für die in diesem Entscheid getroffene Besuchsregelung für die Mutter. Über die Frage, ob den Grosseltern ein Besuchsrecht zusteht oder nicht, hätte die KESB W-A entscheiden sollen.

Superprovisorisch ergangene vorsorgliche Entscheide, die ohne Anhörung der Betroffenen gefällt werden, müssen unverzüglich durch eine ordentliche und insofern auch anfechtbare vorsorgliche Massnahme abgelöst werden. Der Entscheid vom 19. Dezember 2014, der bezüglich der Unterbringung der Kinder und des Besuchsrechts als vorsorgliche Massnahme zu qualifizieren ist, hätte bereits anfangs Dezember 2014 gefällt werden müssen.

In diesem Verfahrensstadium darf sich die KESB mit einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage begnügen. Folglich ist nicht zu beanstanden, dass sich die KESB W-A auf das vorhandene Datenmaterial abstützte. Weitergehende Abklärungen, insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Umplatzierung zu den Grosseltern, musste die KESB W-A in diesem Verfahrensstadium nicht tätigen bzw. tätigen lassen. Zu berücksichtigen ist, dass solche Abklärungen aufwendig sind und entsprechend - auch bei lediglich summarischer Prüfung - Zeit in Anspruch nehmen. Zudem sind die Ergebnisse - unter Gewährung des rechtlichen Gehörs - anschliessend zu verarbeiten. Mit dem Gebot des unverzüglichen Ablösens der superprovisorischen vorsorglichen Massnahme liesse sich dieses Vorgehen nicht in Einklang bringen.

Die Bestellung einer unabhängigen Vertretung für die Kinder im Sinne von Art. 314a^{bis} ZGB wäre angezeigt gewesen.

Den Eltern wurde das rechtliche Gehör lediglich mangelhaft gewährt. Im Übrigen ist der Entscheid vom 19. Dezember 2014 nicht ausreichend begründet.



Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Ziel des aufsichtsrechtlichen Tätigwerdens ist die Qualitätssicherung und -entwicklung im Kinderschutz ganz allgemein. Darauf basierend wurden die aufsichtsrechtlichen Massnahmen definiert.

Die Arbeit der KESB ist bereits heute durch zahlreiche Vorgaben, die den gesetzlichen Grundlagen sowie der Lehre und Rechtsprechung zu entnehmen sind, geprägt. Es ist daher angebracht, vom Instrument verbindlicher aufsichtsrechtlicher Weisungen lediglich mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Der Schwerpunkt der zu ergreifenden Massnahmen liegt denn auch auf der Unterstützung der KESB in ihrem Alltag.

Gestützt auf die vorstehenden Schlussfolgerungen bezüglich der Handlungsweise hat die Aufsichtsbehörde keinen Anlass, spezifische aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber der KESB W-A zu ergreifen.

Als zwingend erforderlich erweist sich jedoch der Erlass von verbindlichen aufsichtsrechtlichen Weisungen, die für sämtliche KESB Gültigkeit haben, in zwei Punkten:

- In Verfahren, die den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern zum Gegenstand haben, muss künftig das begründete Ergebnis der Prüfung einer Vertretung des Kindes jeweils zu Handen der Akten festgehalten werden, falls die KESB im entsprechenden Verfahren von einer Anordnung absieht.
- Superprovisorisch gefällte vorsorgliche Massnahmen müssen künftig - neben der Meldung an die Leitung der KESB - in der Regel innert maximal drei Wochen seit ihrer Eröffnung durch einen vorsorglichen Massnahmenentscheid abgelöst werden. Kann dies ausnahmsweise nicht gewährleistet werden, ist das weitere Vorgehen in Absprache mit der Leitung der KESB festzulegen.

Die übrigen Massnahmen betreffen die Ausarbeitung einer Arbeitshilfe zur korrekten Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie die Bereitstellung von diversen Schulungsangeboten zu den Themen „Strukturierung und Planung des Abklärungsprozesses im Kinderschutz“ sowie „Interdisziplinarität und deren Umsetzung im Behördenalltag“. Schliesslich wird die Aufsichtsbehörde über die KESB (nachfolgend „Aufsichtsbehörde“) den kürzlich angestossenen Prozess zur Vereinheitlichung und Standardisierung der Abklärungen im Kanton Zürich, in dem das Amt für Jugend und Berufsberatung (nachfolgend „AJB“) und die KESB-Präsiden-Vereinigung (nachfolgend „KPV“) beteiligt sind, begleiten.



I. Anlass für das Tätigwerden der Aufsichtsbehörde

A. Massgebender Sachverhalt

Am 1. Januar 2015 tötete die Mutter +C.B. (nachfolgend „Mutter“) mutmasslich ihre beiden Kinder +A.B. und +B.B (nachfolgend „Kinder“). Die zuständige KESB W-A war aufgrund einer Gefährdungsmeldung seit dem 22. Oktober 2014 mit der Familie befasst. Im Hinblick auf die am 4. November 2014 erfolgte Verhaftung der Eltern entzog die KESB W-A den Eltern zunächst ohne deren Anhörung (mithin superprovisorisch) mit Entscheid vom 31. Oktober 2014 das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Kinder gestützt auf Art. 310 ZGB und platzierte diese im Heim X.. Nach durchgeführter Anhörung bestätigte die KESB W-A mit Entscheid vom 19. Dezember 2014 für die weitere Dauer der Abklärung (mithin vorsorglich) den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit der entsprechenden Platzierung der Kinder im Heim X. Gleichzeitig regelte sie das Besuchsrecht für die Eltern. Als wesentlichen weiteren Punkt ordnete die KESB W-A in diesem Entscheid die Einholung eines vertieften Abklärungsberichts über den Entwicklungsstand der Kinder und die elterliche Erziehungsfähigkeit an.

Mit Eingabe vom 24. Dezember 2014 erhob die Mutter Beschwerde gegen den Entscheid der KESB W-A vom 19. Dezember 2014 beim Bezirksrat Winterthur und ersuchte - neben der Aufhebung des Entscheids - u.a. um die superprovisorische Aufhebung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern, unter Rückführung der Kinder in die Obhut der Eltern bzw. der Mutter. Mit Verfügung vom 31. Dezember 2014 wies der Präsident des Bezirksrats Winterthur den Erlass einer superprovisorischen Verfügung ab. Angesichts des Umstands, dass die KESB W-A im Entscheid vom 19. Dezember 2014 einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen hatte, blieb es somit einstweilen dabei, dass die Mutter am 4. Januar 2015 die Kinder wieder ins Heim X hätte bringen müssen.

B. Vorgehen der Aufsichtsbehörde über die KESB

Die Aufsichtsbehörde ist nicht direkt in Kindes- und Erwachsenenschutzrechtliche Verfahren eingebunden. Ihr obliegt vielmehr die Gewährleistung der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der KESB-Tätigkeit. Sie ist dabei jedoch nicht befugt, einen Einzelfall zu korrigieren. Dies ist gemäss Art. 441 und 450 ff. ZGB den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen - Bezirksrat und Obergericht - sowie letztinstanzlich dem Bundesgericht vorbehalten.

Im Rahmen ihrer Fachaufsicht über die KESB kann die Aufsichtsbehörde aber - obwohl die KESB als gerichtsähnliche Fachbehörde unabhängig ist - Abklärungen veranlassen und bei fehlerhafter Führung von Geschäften oder Feststellung von Unregelmässigkeiten gegebenenfalls einschreiten. Der Schwerpunkt allfälliger aufsichtsrechtlicher Massnahmen liegt dabei auf einem korrigierenden Eingreifen mit Blick auf das zukünftige Handeln der beaufsichtigten KESB. In diesem Sinne können neben verbindlichen aufsichtsrechtlichen Weisungen insbesondere auch unterstützende Massnahmen z.B. im Sinne von Arbeitshilfen und Schulungsangeboten ergriffen werden.



Zwecks Klärung der Umstände im Vorfeld der Tötung der beiden Kinder forderte die Aufsichtsbehörde am 5. Januar 2015 die KESB W-A auf, ihr Bericht über ihre Tätigkeiten im Fall dieser Familie zu erstatten. Gleichzeitig hatte die Direktion der Justiz und des Innern auch beim Bezirksrat Winterthur um Einreichung eines entsprechenden Berichts nachgesucht. Die KESB W-A berichtete umfassend mit Eingabe vom 14. Januar 2015, unter Einreichung der Akten. Der Bezirksrat ist als materielles Gericht in kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Belangen in seinen Entscheiden unabhängig. Eine Verwaltungsbehörde kann sein Vorgehen somit nicht untersuchen. Er beschränkte sich daher darauf, die Chronologie seines Vorgehens seit Eingang der Beschwerde der Mutter vom 24. Dezember 2014 bis zur Verfügung vom 31. Dezember 2014 darzulegen. Die nachfolgenden Ausführungen zielen folglich auf die Beurteilung der Tätigkeit der KESB W-A ab.

Im Sinne eines Zwischenfazits gelangte die Aufsichtsbehörde am 23. Januar 2015 zusammengefasst zu folgenden Schlüssen:

- Die Heimplatzierung der 5- und 2-jährigen Kinder im Zeitpunkt der Verhaftung der Eltern war geboten und korrekt.
- Der Entscheid vom 19. Dezember 2014 war nachvollziehbar und vertretbar. Es gab Gründe, die Kinder für die Zeit der weiteren Abklärung nicht bei der Mutter oder den Grosseltern wohnen zu lassen.
- Aus den Akten ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die Mutter die Kinder gefährden könnte.

Angesichts der ausserordentlichen Tragik der Ereignisse entschied sich die Aufsichtsbehörde, die Handlungsweise der KESB W-A von unabhängiger Seite unter interdisziplinären Gesichtspunkten vertiefter abklären zu lassen. Mit der Ausarbeitung des Gutachtens wurden lic. iur. Kurt Affolter aus Ligerz und Dr. phil. Martin Inversini aus Langenthal beauftragt. Ihr Gutachten datiert vom 29. Juli 2015. Die KESB W-A nahm am 14. September 2015 Stellung zum Gutachten.

II. Würdigung der Arbeit der KESB W-A aus aufsichtsrechtlicher Sicht

A. Fehlen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Vorgehen der KESB W-A und der Extremtat

Die Aufsichtsbehörde gelangte im Rahmen ihres Zwischenfazits vom 23. Januar 2015 zum Schluss, dass sich aus den Akten keine Hinweise ergeben würden, wonach die Mutter die Kinder gefährden könnte. Das Gutachten bestätigt diese Beurteilung und gelangt weiter zum Schluss, dass auf Seiten der KESB W-A keine Handlungen auszumachen seien, welche die Extremtat ursächlich herbeigeführt hätten. Folglich ist festzuhalten, dass die Tötung der beiden Kinder durch die Mutter zu keinem Zeitpunkt vorhersehbar war und im Übrigen kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Vorgehensweise der KESB W-A und der mutmasslich begangenen Straftat der Mutter zu Lasten ihrer beiden Kinder besteht.



Die Handlungsweise der KESB W-A ist nachfolgend zunächst unter verfahrensrechtlichen Aspekten zu würdigen. In materieller Hinsicht ist sodann der Frage nachzugehen, wie die getroffenen Entscheide zur Unterbringung der Kinder im Heim X, insbesondere zum einstweiligen Festhalten an der Unterbringung sowie zur getroffenen Besuchsrechtsregelung im Entscheid vom 19. Dezember 2014, zu beurteilen sind.

Für die Beurteilung stützte sich die Aufsichtsbehörde auf die folgenden Grundlagen: Verfahrensakten der KESB W-A, Zwischenfazit der Aufsichtsbehörde vom 23. Januar 2015, Gutachten von lic. iur. K. Affolter und Dr. phil. M. Inversini vom 29. Juli 2015 sowie Stellungnahme der KESB W-A vom 14. September 2015 zu diesem Gutachten.

B. Massgebende Rahmenbedingungen und zentrale Aspekte für die Beurteilung

Aufgrund der anlässlich des Zwischenfazits vom 23. Januar 2015 gewonnenen Erkenntnisse bestand für die Aufsichtsbehörde kein Anlass, spezifische aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber der KESB W-A in Erwägung zu ziehen. Das Gutachten vom 29. Juli 2015 ändert an dieser Einschätzung nichts. Das Ziel der externen Begutachtung der Handlungsweise der KESB W-A und deren Würdigung durch die Aufsichtsbehörde besteht denn auch vielmehr in der Verbesserung bzw. Stärkung des zivilrechtlichen Kindesschutzes und damit der Qualitätsentwicklung der KESB im Kanton Zürich ganz generell.

Die Überprüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde ist - im Gegensatz zu jener der gerichtlichen Rechtsmittelinstanzen - beschränkt. Es kann somit lediglich darum gehen, die Handlungsweise der KESB W-A auf deren Vertretbarkeit hin zu überprüfen. Nicht Gegenstand einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung ist demgegenüber die Beantwortung der Frage, ob ein anderer Entscheid in der Sache (insbesondere bezüglich der Frage der Unterbringung der Kinder) gegebenenfalls zweckmässiger gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund darf die Aufsichtsbehörde das der KESB W-A zukommende Ermessen auch nicht durch ihr eigenes ersetzen.

Die aufsichtsrechtliche Überprüfung muss sich - neben den gesetzlichen Grundlagen - am aktuellen Stand von Lehre und Rechtsprechung im Kindesschutz orientieren. Dabei ist die gängige Praxis der KESB zu berücksichtigen, die im Verfahrenszeitpunkt lediglich knapp zwei Jahre umfasste. Ausserdem fällt in diesem Zusammenhang ins Gewicht, dass es sich bei den KESB um Behörden handelt, die im damaligen Zeitpunkt erst seit rund zwei Jahren bestanden. Auch wenn die KESB von Beginn weg funktionsfähig waren und bereits zahlreiche Herausforderungen gemeistert haben (z.B. Konsolidierung der Abläufe, Implementierung einer zweckmässigen Geschäfts- und Terminkontrolle, Aufarbeitung von Pendenzen, die von den Vormundschaftsbehörden übernommen wurden, Regelung der Zusammenarbeit mit diversen Akteuren), gilt es, deren weitere zu bewältigen. Insbesondere folgende Herausforderungen sind zu erwähnen: Die Anwendung des neuen Rechts bleibt in formeller und materieller Hinsicht anspruchsvoll. Zu den zahlreichen mit dem neuen Recht eingeführten Instrumenten (z.B. Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung) sowie die Massschneidung der Massnahmen hat sich noch keine gefestigte Praxis etabliert. Zudem besteht die Notwendigkeit der Verfeinerung der Abläufe und der Zusammenarbeitskultur der interdisziplinär



zusammengesetzten KESB. Ebenfalls an dieser Stelle anzuführen ist das Bedürfnis nach einer Standardisierung und Vereinheitlichung des Abklärungsprozesses.

Nicht ausser Acht gelassen werden darf die Belastungssituation der KESB W-A im Zeitpunkt der Bearbeitung des zur Diskussion stehenden Verfahrens. Der mit dem Verfahren betrauten Abteilung der KESB W-A standen insgesamt 120 Stellenprozent, aufgeteilt auf zwei Personen, für den Kinderschutz zur Verfügung. Sie hatte 108 Kinderschutzverfahren zu betreuen, wovon deren 48 Verfahren - wie das vorliegende - die Prüfung von Kinderschutzmassnahmen betrafen. Diese Belastung muss als hoch bis sehr hoch bezeichnet werden, zumal bei Letzteren in aller Regel Dringlichkeit besteht.

Weiter fällt in Betracht, dass der Bezirksrat Winterthur - der im Kindes- und Erwachsenenschutz als erste gerichtliche Rechtsmittelinstanz entscheidet und dem bei der Überprüfung der Entscheide der KESB volle Überprüfungsbefugnis zukommt - das Begehren der Mutter um superprovisorische Aufhebung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern, unter Rückführung der Kinder in die Obhut der Eltern bzw. der Mutter, mit Entscheid vom 31. Dezember 2014 abgewiesen hat.

Die Tötung der beiden Kinder durch die Mutter ist unzweifelhaft eine Extremtat. Gleiches gilt für den Suizid der Mutter. Nichtsdestotrotz hat die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Handlungsweise der KESB W-A unabhängig von der Tatsache der Kindstötung und des erfolgten Suizids zu erfolgen.

C. Verfahrensrechtliche Bemerkungen

1. Keine Bestellung einer Kindesvertretung (Art. 314a^{bis} ZGB)

Die KESB ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Art. 314a^{bis} Abs. 1 ZGB). Das Gesetz sieht für zwei Fallgruppen eine Prüfungspflicht betreffend Anordnung einer Kindesvertretung vor: Wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist oder wenn die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen (Art. 314a^{bis} Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB). Kindesvertretungen dienen dem Zweck, die Partizipation von Kindern in sie betreffenden Verfahren zu gewährleisten.

Insbesondere in Verfahren, in welchen über den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu entscheiden ist, sind schwerwiegende Entscheidungen in Bezug auf die Zukunft des Kindes zu treffen. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass die KESB W-A hinsichtlich der Unterbringung der Kinder für die weitere Dauer des Verfahrens nicht von einem innerfamiliären Konsens ausgehen konnte. Vor diesem Hintergrund wäre es angezeigt gewesen, dass die noch sehr kleinen Kinder, die sich unmöglich selber in das Kinderschutzverfahren einbringen konnten, von Beginn weg in Form einer Kindesvertretung eine unabhängige Stimme erhalten hätten. Weder den beiden Entscheiden vom 31. Oktober und 19. Dezember 2014 noch den Akten lässt sich entnehmen, weshalb die KESB W-A auf die Bestellung einer Kindesvertretung verzichtet hat; die KESB W-A anerkennt indes, dass die Bestellung einer solchen angezeigt gewesen wäre.

2. *Zeitspanne zwischen dem Entscheid vom 31. Oktober 2014 und jenem vom 19. Dezember 2014*

Der Entscheid der KESB W-A vom 31. Oktober 2014, mit welchem den Eltern für die weitere Dauer des Verfahrens im Wesentlichen das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre Kinder entzogen und diese im Heim X platziert wurden, erfolgte ohne Anhörung der Eltern. Die entsprechenden vorsorglichen Massnahmen wurden somit superprovisorisch erlassen (Art. 445 Abs. 2 ZGB). Ein solcher Entscheid ist nicht anfechtbar. Daher verlangen Lehre und Rechtsprechung, dass nach einem superprovisorisch ergangenen vorsorglichen Entscheid die nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs unverzüglich geleistet wird. Anschliessend muss umgehend eine ordentliche und insofern auch anfechtbare vorsorgliche Massnahme angeordnet werden, welche die superprovisorische vorsorgliche Massnahme ersetzt. Im Regelfall soll die Anhörung innert zwei bis höchstens drei Wochen nach dem superprovisorisch ergangenen vorsorglichen Entscheid durchgeführt werden. Von der Anhörung bis zum Entscheid sollen schliesslich lediglich ausnahmsweise zehn Tage vergehen, grundsätzlich hat der Entscheid vorher zu ergehen.

Die Anhörung der Mutter im Beisein der Grosseltern fand am 18. November 2014 statt, jene des Vaters am 27. November 2014. Sie sind folglich hinsichtlich der in Anspruch genommenen Zeitdauer nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für die Ablösung des superprovisorisch ergangenen Entscheids vom 31. Oktober 2014 wären demnach Ende November 2014 erfüllt gewesen. Die KESB W-A hätte somit nach dem vorstehend Gesagten bereits anfangs Dezember 2014 den effektiv erst am 19. Dezember 2014 gefällten Entscheid fällen können. Das Motiv für das Zuwarten der KESB W-A ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar: Sie hoffte, dass die bis anhin erfolglosen Bemühungen der Mutter, eine Wohnung zu finden, doch noch von Erfolg gekrönt sein könnten. Alternativ zum einstweiligen weiteren Verbleib der Kinder im Heim X, hätte die Behörde diesfalls eine Rückführung derselben zur Mutter mit einer prozessorientierten Abklärung in Erwägung ziehen wollen. Dabei wäre die Mutter während dieser Zeit mit einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung unterstützt worden. Nachdem jedoch mehrere Suchbemühungen der Mutter nach einer Wohnung bereits im November 2014 gescheitert waren, hätte sich anfangs Dezember 2014 die Ablösung des superprovisorisch ergangenen vorsorglichen Entscheids vom 31. Oktober 2014 aufgedrängt. Dies gilt umso mehr, als die KESB W-A nach Einleitung des Verfahrens bis zum 19. Dezember 2014 im Hinblick auf die Ablösung des Entscheids vom 31. Oktober 2014 keine eigenen Abklärungen vornahm und solche auch nicht in Auftrag gab (z.B., ob die Grosseltern als - weitere - Alternative zur Heimunterbringung valabel gewesen wären [vgl. zum Abklärungsvorgang sogleich die nachstehenden Ausführungen]).

3. *Gestaltung und Transparenz der Verfahrensführung*

Zusammengefasst steht der Vorwurf im Raum, die KESB W-A sei während der Verfahrensdauer von rund sechseinhalb Wochen bis zum Entscheid vom 19. Dezember 2014 zu wenig geplant und strukturiert vorgegangen. Abgesehen davon sei das Vorgehen der KESB W-A für die Kinds- und Grosseltern zu wenig transparent gewesen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die KESB W-A im vorliegenden Fall rasch, effizient und gekonnt sowohl auf die Gefährdungsmeldung als auch auf die kurz darauf eingehende polizeiliche Meldung der bevorstehenden Verhaftung der Eltern reagierte. Durch die Verhaftung der Eltern am 4. November 2014 entstand offenkundig eine unmittelbare Gefährdung des

Kindeswohls. Eine Einweisung in ein Heim mit einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme (ohne Anhörung der Betroffenen) war zu diesem Zeitpunkt die einzige Option. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Behörden die Kinder unmittelbar nach der Entlassung der Mutter aus der Untersuchungshaft am 13. November 2014 im Heim belassen, weil die Kinder dort stabile Verhältnisse und eine verlässliche Betreuung erlebten sowie sozial integriert waren.

Für die Beurteilung der weiteren Verfahrensführung fällt massgebend in Betracht, dass sich das Verfahren bezüglich Unterbringung der Kinder (und Besuchsrecht) im Stadium der vorsorglichen Massnahmen befand. Wie gezeigt, war im Wesentlichen der superprovisorisch ergangene vorsorgliche Entscheid vom 31. Oktober 2014 durch eine ordentliche vorsorgliche Massnahme abzulösen. Es ging demnach im Wesentlichen darum, einen bezüglich Unterbringung der Kinder und Besuchsrecht für die weitere Dauer des Verfahrens vorläufigen Entscheid zu fällen. Dieser konnte - im Gegensatz zu jenem vom 31. Oktober 2014 - mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden (und wurde auch angefochten). Da vorsorgliche Massnahmen nur provisorischen Charakter haben, beruhen sie lediglich auf einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den sich stellenden Fragen ist nach Lehre und Rechtsprechung - auch wenn eine Massnahme einschneidend ist - nicht erforderlich. Für die Anordnung von vorläufigen Schutzmassnahmen reicht es aus, wenn eine Gefährdung des entsprechenden Rechtsguts (vorliegend des Kindeswohls) als wahrscheinlich erscheint, die Möglichkeit einer Fehlannahme aber nicht ausgeschlossen werden kann. Es reicht demnach aus, wenn für das Vorhandensein einer Tatsache gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht oder die Behörde noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (so genanntes Glaubhaftmachen).

Der KESB W-A lagen bereits im November 2014 diverse Einschätzungen von mehreren involvierten Fachleuten zur Situation der beiden Kinder und der Eltern vor. Gestützt auf diese ersten Rückmeldungen, durfte die KESB W-A auf eine wahrscheinliche Kindeswohlgefährdung schliessen. Ausserdem wurden mit Bezug auf die Erziehungskompetenzen der Mutter Zweifel geäussert. Ganz abgesehen davon befand sie sich nach der Verhaftung ihres Mannes und ihrer Entlassung aus der Haft in einer völlig neuen Situation, die mehrfach von Unsicherheiten geprägt war. Aufgrund des Verfahrensstadiums durfte die KESB W-A weiter auf der Basis des in diesem Zeitpunkt vorhandenen Datenmaterials und unter Einbezug der Ergebnisse der Anhörung der Eltern entscheiden und musste - in Übereinstimmung mit der vorstehend dargelegten Rechtslage - nicht noch weitergehende Abklärungen selber tätigen oder in die Wege leiten. Wie bereits ausgeführt, hätte der entsprechende Entscheid jedoch bereits anfangs Dezember 2014 gefällt werden sollen.

Weitergehende Abklärungen innerhalb dieses engen zeitlichen Rahmens entsprechen weder der gelebten Praxis, noch könnten sie von den KESB oder den für die Abklärungen zur Verfügung stehenden Kinder- und Jugendzentren (nachfolgend „kjz“) geleistet werden. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass weiterführende Abklärungen zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung im Hinblick auf die Ablösung des superprovisorisch ergangenen Entscheids führen würden, zumal zu den entsprechenden Abklärungsergebnissen wiederum das rechtliche Gehör zu gewähren gewesen wäre. Mit den zeitlichen Anforderungen an die Ablösung von superprovisorischen vorsorglichen Massnahmen wäre ein solches Vorgehen kaum vereinbar und liesse sich insofern nicht umsetzen.



Bezüglich des Vorwurfs der mangelnden Transparenz der KESB W-A gegenüber den Kinds- und Grosseltern fällt in Betracht, dass diesbezüglich keine ausdrücklichen gesetzlichen Vorgaben bestehen. Auch aus Lehre und Rechtsprechung lassen sich hierzu keine expliziten Vorgaben ableiten. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass ein für die Betroffenen erkennbarer Ablauf des Vorgehens der Behörde von grosser Bedeutung ist. In welcher Form die entsprechende Information erfolgt, ist zweitrangig; wichtig ist, dass sie erfolgt. Vorliegend wäre es für die Betroffenen - neben der Erklärung des Verfahrensstadiums und des geplanten zeitlichen Ablaufs - wichtig gewesen zu erfahren, auf welchen Grundlagen die KESB W-A zu entscheiden gedenkt, welchen Inhalts diese im Einzelnen sind und dass vertiefere Abklärungen erst nach der Ablösung des superprovisorisch ergangenen vorsorglichen Entscheids vom 31. Oktober 2014 getätigt werden. Soweit aus den Akten ersichtlich, erfolgte die Information gegenüber den Kinds- und Grosseltern nicht in dieser Klarheit und Detailliertheit. Dies wäre indes im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zweckmässig und hilfreich gewesen. Anstelle der telefonischen Vorabinformation der Mutter durch die KESB W-A vom 16. Dezember 2014 bezüglich des zu erwartenden Entscheids vom 19. Dezember 2014, hätte zweckmässigerweise eine persönliche Information in den Büros der KESB W-A stattfinden sollen. Diesbezüglich ist indes die hohe Arbeitsbelastung der Behörde zu berücksichtigen, die es aufgrund der zahlreichen parallel verlaufenden Kindes-schutzverfahren als notwendig erscheinen lässt, teilweise Abstriche am idealerweise eingeschlagenen Vorgehen zu machen.

4. Gewährung des rechtlichen Gehörs und Umfang der Begründung des Entscheids vom 19. Dezember 2014

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs stellt eine zentrale verfahrensrechtliche Garantie dar. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hören, prüfen und in der Entscheidfindung berücksichtigen. Daraus folgt die Verpflichtung, den Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich die Behörde mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt.

Anlässlich ihrer Anhörungen wurden die Eltern mit Bezug auf die zur Diskussion gestandene weitere Unterbringung der Kinder im Heim X sowie der Einholung eines Abklärungsberichts grundsätzlich angehört. Demgegenüber erfolgte die Anhörung mit Bezug auf die weitere Regelung des Besuchsrechts, der mit der Ausarbeitung des Berichts betrauten Stelle und den zu beantwortenden Fragen nicht; jedenfalls kann nichts Gegenteiliges den Akten und dem Entscheid vom 19. Dezember 2014 entnommen werden. Gestützt auf diese Grundlagen muss auch angenommen werden, dass sich die Eltern nicht im Detail zu den Rückmeldungen der involvierten Fachpersonen äussern konnten. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Vorfeld des Entscheids vom 19. Dezember 2014 erfolgte daher lediglich in unzureichender Weise.

In der Begründung zur weiteren Unterbringung der Kinder im Heim X wird im Entscheid lediglich ausgeführt, dass die getätigten Abklärungen der KESB aufgrund der instabilen Fami-



liensituation die Notwendigkeit des einstweiligen Belassens der Kinder im Heim X gezeigt hätten. Worin diese Abklärungen bestanden hätten, welche Ergebnisse daraus resultierten und weshalb gestützt auf diese mildere oder andere Unterbringungsvarianten (z.B. bei den Grosseltern) verworfen wurden, wird nicht begründet. Keine Begründung lässt sich dem Entscheid zudem zur Frage entnehmen, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer vorsorglichen Massnahme (Kindeswohlgefährdung, Dringlichkeit und Verhältnismässigkeit) gegeben waren. Zu den weiteren Anordnungen - insbesondere Besuchsrecht und Einholung eines Abklärungsberichts - wird ebenfalls nichts ausgeführt. Der erwähnte Entscheid ist daher - insbesondere auch vor dem Hintergrund der Schwere des Eingriffs in die Elternrechte - zu kurz bzw. mangelhaft begründet. Daran ändert der Umstand nichts, dass aufgrund der Belastungssituation der KESB W-A auch bezüglich der Begründungstiefe gewisse Abstriche gemacht werden dürfen.

D. Inhaltliche Bemerkungen

1. *Vertretbarkeit des Entscheids vom 19. Dezember 2014 bezüglich einstweiligem Festhalten an der Unterbringung der Kinder im Heim X*

Zunächst ist der Vollständigkeit halber noch einmal festzuhalten, dass der superprovisorisch ergangene Entscheid der KESB W-A vom 31. Oktober 2014, mit dem im Hinblick auf die Inhaftierung der Eltern im Wesentlichen ihr Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Kinder aufgehoben wurde und diese einstweilen im Heim X untergebracht wurden, geboten war.

Für die Beantwortung der Frage nach der Vertretbarkeit am Festhalten an der einstweiligen Platzierung der Kinder im Heim X gemäss Entscheid vom 19. Dezember 2014 gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei diesem Entscheid nicht um einen Endentscheid handelte. Vielmehr wurde im Wesentlichen die Ablösung des superprovisorisch erfolgten Entzugs des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Unterbringung der Kinder im Heim X durch einen ordentlichen und anfechtbaren vorsorglichen Massnahmenentscheid bewerkstelligt. Wie vorstehend gezeigt, erfolgt in diesem Verfahrensstadium eine lediglich summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage.

Die KESB W-A beabsichtigte, die Kinder wieder zur Mutter zurück zu platzieren, was dieser gegenüber auch entsprechend kommuniziert wurde. Aufgrund der gemachten Beobachtungen stand seitens der KESB W-A die Befürchtung im Raum, dass eine vorübergehende Platzierung der Kinder bei den Grosseltern die angestrebte Rückführung zur Mutter gefährden könnte. Bezüglich einer allfälligen vorläufigen Platzierung der Kinder bei den Grosseltern konnte sodann - wie bereits gesagt - nicht einfach von einem innerfamiliären Konsens ausgegangen werden. Weiter fällt in Betracht, dass die Kinder vorliegend bereits im Heim X untergebracht waren und gemäss ständiger Rechtsprechung im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen das Risiko eines belastenden Hin und Her zu vermeiden ist. Schliesslich handelt es sich auch bei einer Platzierung bei Grosseltern - auch wenn dies in der allgemeinen Wahrnehmung nicht so empfunden wird - um eine Fremdplatzierung, die einer sorgfältigen vorgängigen Abklärung bedarf. Es sind Fragen z.B. zu allfälligen innerfamiliären Konflikten, dem Alter und der Übernahme einer Doppelrolle der Grosseltern, deren Wohnverhältnisse sowie zu den Auswirkungen einer solchen Platzierung auf die Kinder (möglicher Loyalitätskonflikt der Kinder) zu klären. Der Umstand, dass sich die KESB W-A bei dieser Ausgangslage im Verfahrensstadium der vorsorglichen Massnahmen dafür entschied, die Kinder

einstweilen im Heim X zu belassen und insofern eine weitere befristete Zwischenlösung, welche die Umplatzierung zu den Grosseltern dargestellt hätte, verwarf, ist insgesamt gesehen jedenfalls vertretbar.

2. Vertretbarkeit des Entscheids vom 19. Dezember 2014 bezüglich Besuchsrecht

Seit ihrer Entlassung aus der Haft bis zum Entscheid vom 19. Dezember 2014 sah die Mutter die Kinder regelmässig, auch über das Wochenende, ohne dass eine formelle Besuchsrechtsregelung bestanden hätte. Mit dem erwähnten Entscheid wurde ihr das Recht eingeräumt, die Kinder ab dem 19. Dezember 2014 bis zum 4. Januar 2015 zu sich auf Besuch zu nehmen. Für die Zeit danach wurde ihr das Recht eingeräumt, die Kinder zweimal wöchentlich im Heim während je drei Stunden zu besuchen. Bezüglich Gewährung oder Nichtgewährung eines Besuchsrechts zugunsten der Grosseltern äussert sich der Entscheid nicht.

Vor dem Hintergrund der ablehnenden Haltung der Mutter gegen die Heimunterbringung und ihren damit zusammenhängenden Interventionen mit dem Vorwurf der Instrumentalisierung der Kinder anlässlich der Besuche im Heim, ist die Einräumung eines Besuchsrechts von zweimal wöchentlich im Heim während je drei Stunden ab dem 4. Januar 2015 unter der Woche unter dem Gesichtspunkt der Vertretbarkeit nicht zu beanstanden. Die ungesicherten Wohnverhältnisse der Mutter, von welchen ab Januar 2015 auszugehen war, lassen auch die Verweigerung eines Wochenendbesuchsrechts als vertretbar erscheinen. Anzuführen bleibt immerhin, dass mit Bezug auf das Besuchsrecht eine nachvollziehbare Begründung für die ab Januar 2015 geltende, einschränkende Regelung für die Betroffenen wichtig gewesen wäre. Dies umso mehr, als die Kinder während der Weihnachts-/Neujahrsfeiertage gut zwei Wochen bei der Mutter auf Besuch sein durften.

Den Grosseltern steht grundsätzlich kein Besuchsrecht zu. Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann jedoch u.a. ihnen ein solches eingeräumt werden, sofern dies dem Wohle des Kindes dient (Art. 274a Abs. 1 ZGB). Unbestrittenermassen hatten die Grosseltern einen guten und regen Kontakt zu den Kindern. Sie waren wichtige Bezugspersonen. Aufgrund der gesamten Dynamik konnte auch bezüglich der Grosseltern nicht davon ausgegangen werden, dass die Besuche bei den Kindern im Heim oder deren Besuche bei den Grosseltern weiterhin ohne formelle Regelung klappen würden. Nachdem sie in der Zeit zwischen der Verhaftung der Eltern am 4. November und dem Entscheid vom 19. Dezember 2014 sehr präsent waren, hätte die Frage gestellt werden können, ob vorliegend die erforderlichen ausserordentlichen Umstände nicht als gegeben zu betrachten gewesen wären, die zumindest zu einem eingeschränkten Besuchsrecht zu Gunsten der Grosseltern hätten führen müssen. Bei abweichender Beurteilung hätte sich aufgrund der besonderen Verhältnisse die Nichtgewährung eines Besuchsrechts aufgedrängt. Da das Verfahren der Offizialmaxime unterliegt, hätte die KESB W-A auch ohne ausdrückliche Anträge seitens der Grosseltern über ein allfälliges Besuchsrecht zu deren Gunsten befinden können. Zusammengefasst ist diesbezüglich festzuhalten, dass die KESB W-A im Entscheid vom 19. Dezember 2014 über die Frage eines (eingeschränkten) Besuchsrechts zu Gunsten der Grosseltern hätte entscheiden müssen.



III. Aufsichtsrechtliche Massnahmen zur Entwicklung von Qualitätsstandards

A. Vorbemerkungen

Wie bereits einleitend ausgeführt, besteht für die Aufsichtsbehörde kein Anlass, spezifische aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber der KESB W-A zu ergreifen. Ausgangspunkt für die Definition der zu ergreifenden Massnahmen ist daher die Überlegung, dass die Qualität der Arbeit der KESB im ganzen Kanton gesichert und gestärkt werden soll. Neben dem Erlass verbindlicher aufsichtsrechtlicher Weisungen gegenüber sämtlichen KESB im Kanton Zürich soll deren Unterstützung in Form von Arbeitshilfen und Schulungsangeboten im Zentrum der aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die KESB laufend ihre Abläufe und Standards überprüfen und weiterentwickeln. In diesem Sinne hat die KESB W-A im Nachgang zum Fall Flaach bereits zwei Massnahmen ergriffen: Zum einen prüft sie in jedem Kindesschutzverfahren frühzeitig die Vertretung eines betroffenen Kindes. Die entsprechenden Überlegungen dazu werden im Fallführungsdossier dokumentiert, wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens bildet. Zum anderen werden die betroffenen Eltern im Rahmen einer Kooperation zwischen der KESB W-A und der Krisenintervention Schweiz unterstützt, da die ausserfamiliäre Platzierung von Kindern die Eltern oftmals in eine akute Krise bringt. Die Unterstützung besteht u.a. darin, dass sie von spezialisierten Fachpersonen während des Verfahrens oder bei der mündlichen Mitteilung des Entscheids begleitet werden. Diese Begleitung dient auch dazu, dem verfahrenleitenden Behördenmitglied bei der sensiblen Kommunikation Rückhalt zu geben.

B. Aufsichtsrechtliche Weisung betreffend Prüfung von Kindesvertretungen

Eine Verpflichtung, in sämtlichen Fällen nach Art. 314a^{bis} Abs. 2 Ziff. 1 ZGB eine Kindesvertretung anzuordnen, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Damit die Durchführung der entsprechenden Prüfung für die Zukunft in Fällen, in welchen der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern zur Diskussion steht (Art. 310 Abs. 1 ZGB), gewährleistet ist, sind sämtliche KESB aufsichtsrechtlich anzuweisen, das begründete Ergebnis der Prüfung jeweils zu Handen der Akten festzuhalten, falls die KESB im entsprechenden Verfahren von einer Anordnung absieht.

C. Aufsichtsrechtliche Weisung betreffend Ablösung superprovisorischer vorsorglicher Massnahmen

Vorsorgliche Massnahmen, die ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen ergangen sind, sind auch im Verfahren vor der KESB nicht anfechtbar (so genannte super-



provisorische vorsorgliche Massnahmen). Vor diesem Hintergrund hat die KESB den Verfahrensbeteiligten gleichzeitig mit Erlass des Entscheids Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Darauf ist unverzüglich ein neuer Entscheid zu fällen (Art. 445 Abs. 2 ZGB und 265 Abs. 2 ZPO), der rechtsmittelfähig ist.

Mit dem unbestimmten Begriff „unverzüglich“ ist ohne jede Verzögerung gemeint. Zwischen der Anhörung bis zum Entscheid sollten maximal zehn Tage vergehen. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist für die Durchführung der Anhörung soll der superprovisorisch ergangene Entscheid im Regelfall somit innert maximal drei Wochen durch einen vorsorglichen Massnahmenentscheid abgelöst werden.

Zur künftigen Sicherstellung dieses Verfahrensablaufs ist den KESB aufsichtsrechtlich Folgendes vorzugeben:

- Superprovisorisch gefällte vorsorgliche Massnahmen sind der Leitung der KESB zu melden, so dass diese das diesbezügliche weitere Vorgehen des entsprechenden verfahrensleitenden Behördenmitglieds überprüfen kann.
- Die fraglichen Massnahmen sind im Regelfall innert maximal drei Wochen seit deren Eröffnung durch einen vorsorglichen Massnahmenentscheid abzulösen, unter Mitteilung an die Leitung der KESB.
- Kann die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden, hat das verfahrensleitende Behördenmitglied diesen Umstand und das geplante weitere Vorgehen zuhanden der Leitung der KESB spätestens nach Ablauf der Frist darzulegen. In der Folge ist diese regelmässig, mindestens jedoch einmal wöchentlich, über den Fortgang des Verfahrens bis zur Fällung des vorsorglichen Massnahmenentscheids zu unterrichten.

D. Arbeitshilfe zur korrekten Gewährung des rechtlichen Gehörs

Der rechtlich korrekten Gehörgewährung kommt in sämtlichen behördlichen Verfahren eine zentrale Rolle zu. In der Hektik des behördlichen Alltags geht schnell ein Teilaspekt vergessen, zu dem sich die Betroffenen sollten äussern können. Im Rahmen der Redaktion des Entscheids gilt es sodann die relevanten Punkte, zu denen sich die Betroffenen geäußert haben, zu verarbeiten. Zwecks Unterstützung der KESB und im Hinblick auf eine gewisse Vereinheitlichung in diesem Bereich, wird die Aufsichtsbehörde mit einer Arbeitsgruppe eine entsprechende Arbeitshilfe ausarbeiten.

E. Begleitung des Prozesses zur Vereinheitlichung und Standardisierung des Abklärungsverfahrens

Mit den Gutachtern ist davon auszugehen, dass mit der Einführung von spezifisch für den Kinderschutz entwickelten Abklärungsinstrumenten eine bessere Strukturierung des Abklärungsprozesses erreicht werden kann. Ziel muss auch eine gewisse Vereinheitlichung sein. Erste spezifische Abklärungsinstrumente sind erhältlich und wurden von einzelnen KESB eingesetzt sowie auf ihre Praxistauglichkeit geprüft. Die Sozialen Dienste, welche in der



Stadt Zürich im Auftrag der KESB Abklärungen im Kinderschutz vornehmen, verfügen über ein eigenes standardisiertes Abklärungsinstrument. Entsprechende Abklärungsinstrumente bilden jedoch bislang in der Schweiz nicht die gelebte Praxis ab. Die fraglichen Instrumente müssen denn auch sorgfältig evaluiert werden, insbesondere gilt es auch zu klären, welche Auswirkungen die Einführung entsprechender Instrumente auf die vorhandenen Ressourcen hat. Im Kanton Zürich kommt hinzu, dass in diesem Zusammenhang die Schnittstelle zwischen den KESB und den kjz, die von Gesetzes wegen im Auftrag der KESB Abklärungen im Kinderschutz vornehmen, geklärt werden muss.

Das AJB, in dem die regionalen kjz eingegliedert sind, und die KPV haben im vergangenen Dezember entschieden, innerhalb einer Arbeitsgruppe die Haltungen und gegenseitigen Bedürfnisse zu klären mit dem Ziel, einen gemeinsamen Weg zwecks Standardisierung und Vereinheitlichung der Abklärungen im Kanton Zürich zu beschreiten. Die Aufsichtsbehörde begrüsst die beschlossene Zusammenarbeit zwischen KESB und Abklärungsdiensten in diesem für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes wichtigen Aspekt sehr. Sie wird diesen Prozess auf Seiten der KESB über die KPV begleiten und nach Möglichkeit unterstützen.

F. Bereitstellen von Schulungsangeboten

Die Einführung eines tauglichen Abklärungsinstruments, das unter Umständen auf die dargelegten spezifischen Besonderheiten im Kanton Zürich massgeschneidert werden muss, beansprucht Zeit. Unabhängig davon gilt, dass die Ersteinschätzung der Ausgangslage und das Festlegen des jeweils zweckmässigen weiteren Vorgehens auch nach der allfälligen Einführung des fraglichen Instruments weiterhin Sache der KESB sein wird. Folglich bleibt die sachgerechte Planung und Strukturierung des Abklärungsprozesses so oder anders eine wichtige Anforderung an die professionelle Vorgehensweise der KESB. Hierzu gehört auch das Einholen von für die Entscheidungsfindung massgebenden Informationen, was in sachgerechter Weise möglichst zu Beginn des Verfahrens in die Wege geleitet wird. Zur Unterstützung bei der Umsetzung dieser Aufgabe im behördlichen Alltag mit zahlreichen zu bewältigenden Verfahren bietet die Aufsichtsbehörde dieses Jahr im Rahmen des jährlichen KESB-Weiterbildungstags eine Schulung an, welche die Mitarbeitenden der KESB darin stärken soll, anhand bereits vorhandener Praxisanleitungen Abklärungsprozesse besser zu planen und zu strukturieren. Themenschwerpunkt dieser Veranstaltung ist anhand der KOKES-Praxisanleitung im Rahmen eines strukturierten Abklärungsverfahrens das Kindeswohl fördernde und gefährdende Faktoren festzustellen, diese systematisch einzuordnen und die den Ergebnissen entsprechenden Lösungsoptionen zu evaluieren.

Bei den KESB handelt es sich um interdisziplinäre Fachbehörden. Bei der Abwägung zwischen notwendigem behördlichen Eingreifen und Bewahren der individuellen Freiheit (Selbstbestimmung) sind verschiedene Disziplinen gefragt. Neben rechtlichem Wissen ist solches aus der Sozialarbeit, der Psychologie/Pädagogik oder der Gesundheit erforderlich. Für das sachgerechte Vorgehen und Entscheiden der KESB ist das Zusammenwirken der verschiedenen Disziplinen von grosser Bedeutung. Die Umsetzung des interdisziplinären Zusammenarbeitens erweist sich im behördlichen Alltag - auch vor dem Hintergrund der hohen Belastungssituation - als grosse Herausforderung. Zudem kann nicht erwartet werden, dass eine optimal nutzbringende Zusammenarbeitskultur in den KESB von Beginn weg



funktioniert. Vielmehr entsteht diese im Laufe der Zeit. Dies bedingt jedoch eine aktive Auseinandersetzung der KESB mit der Thematik. Im Interesse der Weiterentwicklung dieses wichtigen Bereichs wird sich der KESB-Weiterbildungstag im kommenden Jahr zum Thema „Interdisziplinarität und deren Umsetzung im behördlichen Alltag“ widmen.

Schliesslich sei noch auf die diesjährige Schulung für Mitglieder von Sozialbehörden und Gemeinderäten zum Thema „Kinderschutz im Gemeindealltag“ hingewiesen, welche die Aufsichtsbehörde durchführt. Neben der Vermittlung der Grundzüge des Kinderschutzes sollen die Teilnehmenden für die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben von KESB, KJZ und Gemeinden im Zusammenhang mit den Belangen des Kinderschutzes sensibilisiert werden. Im Übrigen wird auf die in der Praxis wichtige Thematik der Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen eingegangen, die für die gelingende Umsetzung der von den KESB angeordneten Massnahmen von zentraler Bedeutung ist.

IV. Schlussbetrachtung

Bei den KESB handelt es sich um eine verhältnismässig junge Behördenorganisation, die erst seit gut drei Jahren ihre Funktion ausübt. Die Herausforderungen, welche die KESB in der Anfangsphase meistern mussten, waren mannigfach. Gleichwohl waren sie von Beginn weg voll funktionsfähig. Die bisherigen Erfahrungen der Aufsichtsbehörde - auch bezüglich der in den vergangenen zwei Jahren durchgeführten Visitationen - zeigen im Übrigen, dass die KESB insgesamt gesehen rechtskonform handeln.

Unbestrittenermassen gibt es Verbesserungspotential. Dies ist denn auch nicht weiter erstaunlich, braucht die Konsolidierung einer vollständig neu organisierten Behörde und die Implementierung neuen Rechts erfahrungsgemäss Zeit. Die KESB unternehmen eigene Anstrengungen, die Qualität ihrer Arbeit weiter zu entwickeln. Für diesen Prozess der Qualitätsentwicklung liefern die Gutachter wichtige und wertvolle Hinweise. Die Aufsichtsbehörde wird dafür besorgt sein, dass die verbindlichen Weisungen umgesetzt werden und die erwähnten Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen.